



**ROLAND**

Rechtsschutz

Ass. jur.

Gebietsdirektor Schaden

ROLAND Rechtsschutz-Vers.-AG · Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin-Mitte  
04.10.016661 und 04.10.017234

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Hausanschrift:  
Magazinstraße 15-16 · 10179 Berlin-Mitte  
Telefon 030/864923-11  
Telefax 030/864923-10

Kanzlei  
Hoenig  
Pestalozzistr. 66

10627 Berlin

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Datum
15.01.2005	04 c12105/c00279/04	31.01.2005 La/rx

Schaden-Nummer: 04.10.016661 Bußgeldsache Ralf S. vom 05.09.2004  
Ihr AZ: 04 c12105/c00279/04  
Schaden-Nummer: 04.10.017234 Bußgeldsache Jens S. vom 06.07.2004  
Ihr AZ: 04 c12114/c00293/04  
hier: Kosten der Aktenversendung

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15.01.2005, das uns Anlass gibt, zu den eingangs genannten Vorgängen nochmals grundsätzlich Stellung zu nehmen.

Dass Schuldner der Auslagen für die Versendung von Akten jedenfalls in Strafsachen allein der Rechtsanwalt ist, der die Versendung beantragt hat, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 56 Abs. 2 GKG a.F. bzw. § 28 Abs. 2 GKG n.F.).

Es kommt folglich nicht darauf an, in wessen Namen die Aktenversendung beantragt wird. Der Gesetzeswortlaut ist nicht interpretierbar. Da Sie offenbar gleichwohl anderer Ansicht sind überlassen wir Ihnen vorsorglich eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.07.1995 zur Kenntnisnahme. Dort wird zum einen die alleinige Kostenhaftung des Anwalts herausgestellt und zum anderen darauf hingewiesen, dass es keineswegs selbstverständlich ist, die Kosten der Aktenversendung dem Mandanten aufzugeben.

Wie Ihnen bekannt sein dürfte besteht im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung - sofern die Angelegenheit unter Versicherungsschutz steht - ausschließlich ein Freistellungsanspruch des Mandanten gegenüber dem Versicherer. Unsere Versicherungsnehmer werden allenfalls dann Kostenschuldner der Versandungspauschale, wenn ihnen diese von Ihnen berechtigter Weise aufgegeben wird, dies jedoch nicht im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft, sondern allein im Verhältnis zu Ihnen.

Wenn wir diesen Freistellungsanspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer bedienen erfolgt eine Zahlung also zwangsläufig auf das Konto des Versicherungsnehmers den seinerseits ausschließlich die Verpflichtung trifft, eine Zahlung an Sie zu leisten. Idealer Weise wird der Zahlungsverkehr dadurch abgekürzt, dass wir für unseren Versicherungsnehmer eine Zahlung an Sie erbringen.

Unter keinem Gesichtspunkt besteht jedoch ein durchsetzbarer Anspruch Ihrerseits auf Zahlung der Versandungspauschale direkt an die Staatsanwaltschaft, weder gegenüber uns, noch gegenüber dem Mandanten.

Dem tragen Ihre Anwaltskollegen wie selbstverständlich Rechnung, indem die Versandungspauschale gegenüber uns bzw. dem Mandanten ausschließlich mit der Bitte um Zahlung auf das Anwaltskonto aufgegeben wird.

Es wäre auch nicht schlüssig, eine andere Praxis unter dem Gesichtspunkt des "Kundenservices" einzufordern. Es dürfte selbstverständlich sein, dass solche Serviceleistungen nur im Rahmen eines bestehenden Vertragsverhältnisses und der insoweit geschuldeten Leistungen in Betracht kommen können. Mit Ihnen und Ihrer Kanzlei verbindet uns weder ein Vertragsverhältnis, noch wäre eine Zahlung an die Staatsanwaltschaft im Rahmen unseres Vertrages mit dem Versicherungsnehmer zu verlangen.

All dies ist in Anwaltskreisen offensichtlich unstrittig, jedenfalls haben wir bislang keine gegenteiligen Erfahrungen gemacht.

Ihre Haltung können wir daher offengestanden nicht nachvollziehen, auch ist der dadurch für beide Seiten bedingte Mehraufwand wirtschaftlich alles andere als sinnvoll.

. . .

Wir bitten daher um Kenntnisnahme, dass wir auch künftig die Kosten der Versandungspauschale ausschließlich an Sie oder an unsere Versicherungsnehmer erstatten werden. Wir wollen nicht in Abrede stellen, dass eine direkte Zahlung an die Staatsanwaltschaft mit einem gewissen Mehraufwand verbunden ist. Da jedoch schlicht kein Grund dafür ersichtlich ist, warum wir den allein Ihrer Kanzlei obliegenden Mehraufwand zu Lasten unseres Sekretariats (und ausschließlich für Sie) mit übernehmen sollten bitten wir um Verständnis, dass uns hier auch aus grundsätzlichen Erwägungen keine andere Entscheidung möglich ist.

Im Interesse unserer gemeinsamen Kunden möchten wir Sie daher dringend bitten, Erstattungsfordernngen wegen der Versandungspauschale künftig auf das allgemein übliche Maß zu beschränken, nämlich auf eine unmittelbare Zahlung an Sie.

Soweit Sie uns zu unserer Schadenakte 04.10.016661 EUR 12,-- zurücküberwiesen haben, dürfen wir vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie sich insoweit nunmehr in Annahmeverzug befinden. Die Rückzahlung verursacht überdies einen weiteren Mehraufwand, zumal der Überweisungsträger keine Angabe unserer Schadennummer enthält und somit für unsere Inkassoabteilung nicht zuzuordnen ist.

Schlussendlich erlauben wir uns die Anmerkung, dass wir die Angelegenheit mit unserem heutigen Schreiben für abschließend erörtert halten und weiteren Schriftwechsel zu dieser Frage nicht mehr führen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Kammerbeschuß

2. Auslagenpauschale bei Akteneinsicht

GKG §§ 1 I lit. d, 56 II, 68; BGB §§ 670, 675

Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen die Erhebung einer Auslagenpauschale für die Gewährung von Akteneinsicht in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. (Leitsatz der Redaktion)

BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschl. v. 19. 7. 1995 – 2 BvR 1023/95

Zum Sachverhalt: Gegen die Bf. war bei der Staatsanwaltschaft Kiel im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall ein Ermittlungsverfahren anhängig. Der Verteidiger der Bf. beantragte bei der Staatsanwaltschaft Akteneinsicht, woraufhin er die Akte über sein Gerichtsfach für zwei Tage zur Einsicht erhielt. Der Akte war ein Anschreiben beigegeben, in dem unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften eine Auslagenpauschale für Postversendung in Höhe von 15 DM erhoben wurde. Der Verteidiger zahlte die Pauschale ein, erhob jedoch zugleich Erinnerung vor dem AG. Das AG wies die Erinnerung als unbegründet zurück und führte zur Begründung im wesentlichen aus, mit der erhobenen Pauschale, die durch das Kostenänderungsgesetz 1994 aus der Justizverwaltungskostenordnung (JVkStO) in das Gerichtskostenengesetz übernommen worden sei, sollten die Aufwendungen abgegolten werden, die durch Aktenversendung an einen anderen Ort entstehen. Die Akteneinsicht selber bleibe dabei kostenfrei. Die Versendung stelle allerdings eine Serviceleistung der Justiz dar, bei der es keine Veranlassung gebe, die dabei entstehenden Aufwendungen unerhoben zu lassen. Kostenschuldner sei gem. § 56 II GKG derjenige, der die Akteneinsicht beantragt habe, nicht etwa derjenige, in dessen Auftrag die Akteneinsicht erfolgte.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Bf. eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 3 I und Art. 20 III GG. Die unterschiedslose Heranziehung zur Zahlung der Auslagenpauschale stelle für sie wie für jeden anderen Beschuldigten eine unzulässige Einschränkung ihrer Verteidigungsmöglichkeiten dar und verstoße daher gegen das Willkürverbot. Die Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Aus den Gründen: III. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil sie unzulässig ist.

Die Voraussetzungen des § 90 I BVerfGG sind nicht erfüllt. Danach kann nur derjenige Verfassungsbeschwerde erheben, der behauptet, durch den angegriffenen Akt der öffentlichen Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein. Diese Voraussetzung ist in der Person der Bf. nicht erfüllt. Nach § 1 I lit. d GKG i. V. mit Nr. 9003 KVGKG werden für die Versendung von Akten in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren Auslagen in Höhe von 15 DM pauschal erhoben. Gem. § 56 II GKG ist im Fall der Aktenversendung Auslagenschuldner *ausschließlich* derjenige, der die Versendung beantragt hat, im vorliegenden Fall also der Verteidiger der Bf. Die Bf. kann die Verletzung eigener Rechte unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung ihrer Verteidigungsmöglichkeiten – nur solche sind gerügt worden – nicht geltend machen. Die Gewährung von Akteneinsicht ist nämlich nicht an die Zahlung der Auslagenpauschale geknüpft. Insoweit macht § 68 II GKG eine ausdrückliche Ausnahme von dem Regelfall des § 68 I 1 und 2 GKG, wonach ein Vorschuß verlangt und die Vornahme der Handlung von der vorherigen Zahlung dieses Vorschusses abhängig gemacht werden kann. Dem Verteidiger steht zwar seinerseits gegenüber dem Mandanten aus §§ 675, 670 BGB möglicherweise ein Anspruch auf Ersatz der Auslagen zu, soweit er sie bei sorgsamer und vernünftiger Überlegung für erforderlich halten durfte. Diese mittelbare wirtschaftliche Betroffenheit der Bf. erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen des § 90 I BVerfGG.

Da es dem Verteidiger im Einzelfall möglich ist, sich in eigenem Namen gegen die Geltendmachung der Auslagenpauschale zu wenden, kann dahinstehen, ob die Beschwerdebefugnis im vorliegenden Fall nach den Grundsätzen der Prozessstandschaft zu bejahen wäre, wenn sonst eine verfassungsgerichtliche Überprüfung des Hoheitsaktes überhaupt nicht mehr möglich wäre (vgl. insoweit BVerfGE 25, 256 [262 f.] = NJW 1969, 1161; BVerfGE 77, 263 [269 f.] = NJW 1988, 1371).

Anm. d. Schriftlgt.: Zum Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vgl. u. Eicken, NJW 1994, 2258.

2. Ordentliche Gerichte

(BGH-Entscheidungen werden mitgeteilt von Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Rudolf Nirk.)

A. Zivilrecht

a) BGH

3. Wirtschaftswerbung in Kinofilmen – Feuer, Eis & Dynamit I

GG Art. 2, 5 III; UWG § 1; ZPO § 890

1. Der wettbewerbsrechtliche Grundsatz des Verbots getarnter (Wirtschafts-)Werbung gilt über den Bereich der Print- und elektronischen Medien hinaus auch für Kinospielefilme. Jedoch kann für die wettbewerbsrechtliche Werbung je nach der Art des Mediums – z. B. bei Kinospielefilmen gegenüber Printmedien – eine unterschiedliche Beurteilung mit Blick auf die Beachtung und Bedeutung, die der Verkeher werbenden Angaben Dritter beilegt, geboten sein.

2. Zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung der Werbung in Kinospielefilmen, für die Zahlungen und/oder andere geldwerte Leistungen von einigem Gewicht von Unternehmen dafür erbracht werden, daß diese selbst oder ihre Erzeugnisse im Film werbend in Erscheinung treten.

3. Geht es nicht um das Verbot des Vertriebs eines als Kunstwerk i. S. des Art. 5 GG anzusehenden Spielfilms schlechthin, sondern nur um die Untersagung einer bestimmten, den Wesensgehalt des Kunstwerks und die freie Gestaltungsmöglichkeit des Künstlers nicht berührenden Vertriebsmodalität (hier um die Aufklärung des Publikums über den Umstand, daß der Film bezahlte Werbung zeigt), so gebührt im Rahmen der dann – am äußersten Rande des sog. Wirkbereichs (vgl. BVerfGE 77, 240 [252 ff.] = NJW 1988, 325) vorzunehmenden Abwägung dem ebenfalls verfassungsrechtlich (Art. 2 GG) geschützten Recht des einzelnen auf freie, d. h. auch von Manipulationen unbeeinflusste, Entfaltung der eigenen Persönlichkeit der Vorrang. Danach erscheint eine nach § 1 UWG gebotene Auflage, das Publikum vor der Vorführung des Films auf seinen besonderen (Werbe-)Charakter hinzuweisen, verfassungsgemäß.

4. Die Androhung „der gesetzlichen Ordnungsmittel gem. § 890 ZPO“ genügt nicht den an die Bestimmtheit und Erkennbarkeit einer Sanktionsandrohung zu stellenden Anforderungen. Dem rechtsstaatlichen Gebot, dem Schuldner das Ausmaß des ihm angedrohten hoheitlichen Zwangs zu verdeutlichen, genügt nur eine nach Art und Höchstmaß der Ordnungsmittel konkretisierte Androhung.

BGH, Urt. v. 6. 7. 1995 – I ZR 58/93 (München)

Zum Sachverhalt: Die Kl. akquiriert geschäftsmäßig Werbung, die sie an Filmtheaterbesitzer vermittelt. Letztere übertragen ihr gegen Entgelt in sog. Werbeverwaltungsverträgen alle auf der Bildwand des Theaters gegebenen Werbemöglichkeiten. Die Bkl. zu 1 ist Herstellerin des Kinofilms „Feuer, Eis & Dynamit“, dessen Vertrieb die Bkl. zu 2 übernommen hat. Der Spielfilm erzählt die Geschichte eines exzentrischen Millionärs, der sein in Schwierigkeiten geratenes Finanzimperium durch einen fingierten Selbstmord zu retten versucht; Alleinerbe soll derjenige sein, der in einem dreitägigen, verschiedenen Wettbewerbe sportlicher Art umfassenden „Megathon“ gewinnt. An ihm nehmen die drei Kinder des Millionärs und seine Gläubiger teil. Diese Gläubiger sind Markenartikelunternehmer. Das „Megathon“ muß von Mannschaften bewältigt werden, die jeweils mit drei Teilnehmern eine Staffel bilden. Die Firmenteam sind ihrem Unternehmenszweck entsprechend ausgerüstet und/oder mit den Produkten und/oder Werbesymbolen der einzelnen Firmen in die Rahmenhandlung eingebaut; Produkte und Werbesymbole werden auch während des „Megathons“ und im Verlauf der Rahmenhandlung benutzt (Skier, Fahrräder, Getränke). Die Produktionskosten dieses Films wurden zumindest in Höhe eines Fünftels durch die im Film auftretenden Unternehmen bezahlt. Darüber hinaus wurden verschiedenen Unternehmen Nutzungsrechte an dem Film für Zwecke der Absatzförderung eingeräumt. Die Kl. hält das Angebot eines solchen weitgehend auf Werbung angelegten Films in normalen